

GEFİNAL

Blech- & Stahlbau GmbH

IndustriestraÙe 14
63533 Mainhausen

T +49 61 82. 8 95 92-0

F +49 61 82. 8 95 92-55

E info@gefınal.de

Mainhausen, 26. April 2024

REACH Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die REACH-Verordnung EG 1907/2006 wurde im Jahr 2006 verabschiedet und trat am 01. Juni 2007 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Kraft. Durch diese Verordnung wird sichergestellt, dass nur Stoffe, über die ausreichend Informationen vorliegen, hergestellt, vertrieben und verwendet werden dürfen. Auch wenn es sich bei REACH um eine Chemikalien-Verordnung handelt, betrifft diese fast alle Bereiche der Industrie.

Auf jeden Akteur kommen unter REACH besondere Pflichten zu. Da wir weder Hersteller noch Importeur sind, sind wir unter REACH nicht registrierungspflichtig. Als Bezieher von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen gelten wir als „nachgeschalteter Anwender“ und sind somit in der gleichen Position wie unsere Kunden.

Wir sind uns unseren Pflichten unter REACH bewusst und kommen diesen gezielt nach. Als „nachgeschalteter Anwender“ ist es unsere Aufgabe, unsere Kommunikationspflicht in der Lieferkette zu erfüllen. Wir haben all unsere Lieferanten aufgefordert, sich eingehend mit dem Thema REACH zu beschäftigen und ihren Pflichten, in Bezug auf die Registrierung und die Kommunikation in der Lieferkette, nachzukommen.

Aktuell liegen uns keine Informationen vor, dass Produkte, die wir beziehen, SVHC — Stoffe in Konzentrationen über 0,1 Massenprozent enthalten. Sollten wir die Mitteilung bekommen, dass ein an uns geliefertes Produkt Stoffe von der Kandidatenliste über 0,1 Massenprozent enthält, werden wir die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass unsere Lieferfähigkeit durch REACH nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich Änderungen in der Lieferfähigkeit ergeben, werden wir Sie rechtzeitig informieren.